

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Klassik Radio GmbH & Co KG** (HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg), Planckstraße 15, D-22765 Hamburg, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **„INZING (Stiegleith) 95,1 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, zugeteilten Versorgungsgebietes „Innsbruck 95,5 MHz“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“. Es umfasst die Stadt Innsbruck sowie die westlichen Teile des Bezirks Innsbruck Land, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der Klassik Radio GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.06.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 08.06.2010 eingelangt, beantragte die Klassik Radio GmbH & Co KG die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „INZING (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS (Volderberg) 88,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 95,5 MHz“.

Am 09.06.2010 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Thomas Janiczek mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes sowie der Frage, ob im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten eine geographische Verbindung zwischen den durch diese Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten und dem bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers entstehen würde. Ferner sollte die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten sowie die Entstehung allfälliger Überschneidungen bzw. Doppelversorgungen geprüft werden.

Am 05.07.2010 teilte der Amtssachverständige der KommAustria mit, dass für die beantragten Übertragungskapazitäten jeweils noch keine Einträge im Genfer Plan 1984 bestünden und die Beurteilung der technischen Realisierbarkeit erst nach Abschluss eines Koordinierungsverfahrens erfolgen könne. Mit Schreiben der KommAustria vom 07.07.2010 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazitäten Koordinierungsverfahren durchgeführt werden müssen, vor deren Abschluss keine Aussage über die technische Realisierbarkeit getroffen werden könne.

Am 15.10.2010 wurde der KommAustria ein technisches Gutachten des Amtssachverständigen vorgelegt, welches hinsichtlich der Übertragungskapazität „WATTENS (Volderberg) 88,1 MHz“ ausführte, dass aufgrund von dieser ausgehenden wahrscheinlichen Störungen für den Sender „HOPFGARTEN (Hohe Salve) 88,1 MHz“ nach wie vor kein positives Koordinierungsergebnis vorliege. Hinsichtlich der Übertragungskapazität „INZING (Stieglreith) 95,1 MHz“ ergab das technische Gutachten, dass sich diese auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 als fernmeldetechnisch realisierbar erweise.

Die KommAustria veranlasste daraufhin am 17.11.2010 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „INZING (Stieglreith) 95,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen Kurier Tirol und der Tirolausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.01.2011, 13:00 Uhr, festgelegt. Der Antragsteller wurde mit Schreiben der KommAustria vom 11.11.2010 über die Ausschreibung informiert und darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der Übertragungskapazität „WATTENS (Volderberg) 88,1 MHz“ noch offen sei, weshalb die beiden Übertragungskapazitäten in weiterer Folge getrennt behandelt würden.

Mit Schreiben vom 18.01.2011, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, wiederholte die Klassik Radio GmbH & Co KG ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 95,5 MHz“.

Weitere Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 14.03.2011 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Am 05.04.2011 langte die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde nur von der Klassik Radio GmbH & Co KG beantragt. Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnte. Aufgrund von Einwendungen der deutschen Nachbarverwaltung wegen potentieller Störungen durch eine Inbetriebnahme der beantragten Funkanlage kann vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Mit der beantragten Übertragungskapazität lassen sich gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 66 dBµV/m etwa 30.000 Einwohner versorgen. Es ist ein lückenloser Anschluss an das Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“ westlich von Innsbruck bei Völs möglich. Die durch Zuordnung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“ entstehende Doppelversorgung beträgt etwa 1.000 Einwohner und ist technisch notwendig, um eine durchgehende Radioversorgung im Inntal zu ermöglichen. Der reine Zugewinn an technischer Reichweite umfasst folglich rund 29.000 Einwohner.

Antragsteller

Antrag

Der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co KG ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 95,5 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist eine zu HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Komplementärin und gesetzliche Vertreterin der Antragstellerin ist die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH, alleinige Kommanditistin ist die Euro Klassik GmbH mit einer Vermögenseinlage von EUR 2.045.168.

Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist eine zu HRB 43053 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg und einem Stammkapital in Höhe von EUR 102.258. Einzelberechtigte Geschäftsführer und Vertreter der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH sind Herr Ulrich R.J. Kubak (zugleich GF der Euro Klassik GmbH sowie Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG), Herr Manfred Friesinger und Frau Sabine Reinhard. Alleineigentümerin der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist die Euro Klassik GmbH.

Die Euro Klassik GmbH ist eine zu HRB 21121 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Augsburg und

einem Stammkapital in Höhe von EUR 389.660. Einzelberechtigte Geschäftsführer und Vertreter der Euro Klassik GmbH sind Herr Ulrich R.J. Kubak und Frau Sabine Reinhard. Die Euro Klassik GmbH steht zu 100% im Eigentum der Klassik Radio AG.

Die Klassik Radio AG ist eine zu HRB 2090 im Handelsregister B beim Amtsgericht Augsburg eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Augsburg und einem Grundkapital von EUR 4,5 Mio. Unternehmensgegenstand der Klassik Radio AG ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an und der Betrieb von Medienunternehmen. Die Aktien lauten auf Namen, wobei hiervon mittlerweile 80,12% im Eigentum von Ulrich R.J. Kubak stehen und sich die restlichen 19,88% in Streubesitz befinden. Davon wiederum werden knapp unter 5% von der INVEST Unternehmensbeteiligungs AG mit Sitz in Österreich (Linz), weitere 5% von Herrn Philippe Graf von Stauffenberg und ebenfalls knapp 5% von Sabine Reinhard gehalten. Die verbleibenden rund 5% befinden sich in Streubesitz.

Als Mehrheitsaktionär ist Herr Ulrich Kubak somit mittelbar (über die Euro Klassik GmbH) auch Mehrheitsgesellschafter der Antragstellerin; außerdem fungiert er als Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG.

Die INVEST Unternehmensbeteiligungs AG ist eine zu FN 87792 g beim Landesgericht Linz eingetragene Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 20.000.000; sie ist ein Tochterunternehmen der Raiffeisenhandelsbank, ebenfalls mit Sitz in Linz. Die Absolute Activist Value Fund Limited ist ein Finanzinvestor und Philippe Graf von Stauffenberg gehört seit dem 24.04.2004 dem Aufsichtsrat der Klassik Radio AG an.

Auf Ebene der bisher dargestellten Beteiligungsstrukturen bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in Österreich

Die Klassik Radio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“, wo sie seit Oktober 2008 das Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ veranstaltet. Das Programm ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkvollprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik. Das Musikprogramm spannt dabei einen Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der (symphonischen) Filmmusik und des Cross Over. Das Programm richtet sich hinsichtlich der Alterszielgruppe vorwiegend an die 30 bis 55 Jährigen. Ende Jänner 2009 wurde die Ausstrahlung österreichspezifischer Inhalte im Gesamtprogramm, welches vor allem in Deutschland produziert und ausgestrahlt wird, mitgeteilt. Das Wortprogramm umfasst schwerpunktmäßig Kulturberichterstattung sowie politische und wirtschaftliche Informationen bzw. Nachrichten (inklusive Servicemeldungen).

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen verweist die Klassik Radio GmbH & Co KG darauf, dass mit dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet ein Teil des Tiroler Oberlandes und damit ein Ballungsraum westlich von Innsbruck versorgt werden kann, mit dem die Stadt Innsbruck ein gemeinsamer kultureller und sozialer Hintergrund verbindet. Der Beitrag zur Meinungsvielfalt werde dadurch gewährleistet, dass mit „Klassik Radio“ ein neues Format die im erweiterten Gebiet existierende Radiolandschaft ergänzen könne. In wirtschaftlicher Hinsicht wurde die technische Mitbenutzung bereits bestehender Senderstandorte mit anderen Rundfunkveranstaltern angeführt.

Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 04.04.2011, am 05.04.2011 bei der KommAustria eingelangt, gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass sie gegen den Antrag der Klassik Radio GmbH & Co KG keine grundsätzlichen Einwendungen hätte.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtsachverständigen vom 15.10.2010.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Klassik Radio GmbH & Co KG beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“. Die Zuordnung dieser Übertragungskapazität an die Klassik Radio GmbH & Co KG führt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Antragstellerin.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die Klassik Radio GmbH & Co KG entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 30.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen Kurier Tirol und der Tirolausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.01.2011 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Klassik Radio GmbH & Co KG langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zuordnung zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das derzeit durch die Klassik Radio GmbH & Co KG versorgte Gebiet „Innsbruck 95,5 MHz“ in Richtung Westen (Tiroler Oberland) erweitert werden.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Die dabei entstehende Doppelversorgung ist zur Gewährleistung eines durchgehenden Empfangs technisch nicht vermeidbar und betrifft etwa 1.000 Personen.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt. Eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Klassik Radio GmbH & Co KG den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ferner stünde eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität auch nicht in Widerspruch zu § 11 Abs. 3 Z 1 des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, da eine digitale terrestrische Verbreitung von „Klassik Radio“ derzeit in keiner Region in Österreich erfolgt.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung äußerte sich in ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G dahingehend, dass sie keine Einwendungen gegen den Antrag der Klassik Radio GmbH & Co KG auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität habe. Somit erfolgt die Zuordnung der Übertragungskapazität „INZING (Stieglreith) 95,1 MHz“ auch nicht entgegen der Stellungnahme der betroffenen Landesregierung.

Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“ Richtung Westen (Tiroler Oberland) erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (siehe Spruchpunkt 2).

Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht abschließend koordiniert sind (Eintragung im Genfer Plan). Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens (Eintragung im Genfer Plan) noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 24. Mai 2011
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Klassik Radio GmbH & Co KG, Imhofstrasse 12, D - 86159 Augsburg, per **intern. Rückschein**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
4. Amt der Tiroler Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.541/11-002

1	Name der Funkstelle	INZING 2																																																																																																																																		
2	Standort	Stieglreith																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Klassik Radio GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Klassik Radio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E13 16		47N14 18	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1365																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,7</td> <td>19,2</td> <td>18,6</td> <td>17,6</td> <td>16,5</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,3</td> <td>11,4</td> <td>9,3</td> <td>7,2</td> <td>5,1</td> <td>3,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,9</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,9</td> <td>3,5</td> <td>5,1</td> <td>7,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,3</td> <td>11,4</td> <td>13,3</td> <td>15,0</td> <td>16,5</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,6</td> <td>19,2</td> <td>19,7</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,7	19,2	18,6	17,6	16,5	15,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	13,3	11,4	9,3	7,2	5,1	3,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	2,9	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	2,3	2,3	2,9	3,5	5,1	7,2	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	9,3	11,4	13,3	15,0	16,5	17,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	18,6	19,2	19,7	19,9	20,0	19,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,7	19,2	18,6	17,6	16,5	15,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,3	11,4	9,3	7,2	5,1	3,5																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	2,9	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	2,3	2,3	2,9	3,5	5,1	7,2																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,3	11,4	13,3	15,0	16,5	17,6																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,6	19,2	19,7	19,9	20,0	19,9																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	52 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) INNSBRUCK 6 95,5 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			